



# Amtsblatt

## des Landkreises Germersheim

Ausgabe 35/2012 vom 27. Dezember 2012

### **Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**
- 2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.: Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011.**
- 3. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.: Gemeinsame Sitzung des Werksausschusses und der Verbandsversammlung am Mittwoch, 16. Januar 2013, um 17 Uhr, im Sitzungssaal der Wasserversorgung in Jockgrim.**
- 4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Germersheim.**

- 
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim.**

### **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2011 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim**

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2011 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2011**

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des

Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 26. Juni 2012  
gez. Dr. Mario Burret  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 11.01.2013 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung – Fachbereich Abfallwirtschaft, 17er-Straße 1, 76726 Germersheim, 4. OG, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

Germersheim, den 18.12.2013  
Kreisverwaltung Germersheim

In Vertretung:

gez. Benno Heiter  
Erster Kreisbeigeordneter

## **2. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.: Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011.**

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011**

Nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 11. Dezember 2012 hat die Verbandsversammlung aufgrund des § 27 Abs. 3 der EigAnVO für Rheinland-Pfalz in der Sitzung am 11. Dezember 2012 den Jahresabschluss 2011 der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe festgestellt und der Verbandsleitung die erforderliche Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer lautet wie folgt:

#### **Bestätigungsvermerk** (gemäß § 322 HGB)

für das  
Wasserwerk des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
Germersheimer Südgruppe K. d. ö. R.  
Jockgrim

zum 31.12.2011

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Für Altersteilzeitverhältnisse wurde die nach § 249 Abs. 1 HGB erforderliche Rückstellung in einer Größenordnung von T€ 174 nicht gebildet. Außerdem wurden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern saldiert.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit der genannten Einschränkung den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und

vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen, den 29. Oktober 2012

Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer liegt in der Zeit vom 14. Januar bis 25. Januar 2013 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Jockgrim, Rülzheim sowie der Stadtverwaltung Wörth in deren Dienstzimmern öffentlich aus.

gez.

Friedmann  
Verbandsdirektor

**3. Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R.: Gemeinsame Sitzung des Werksausschusses und der Verbandsversammlung am Mittwoch, 16. Januar 2013, um 17 Uhr, im Sitzungssaal der Wasserversorgung in Jockgrim.**

## **T A G E S O R D N U N G**

- |       |   |
|-------|---|
| TOP 1 | Betriebsbericht   |
| TOP 2 | Beratung und Beschlussfassung für die Haushaltsatzung und den Wirtschaftsplan 2013 – 2. Lesung – mit: <ul style="list-style-type: none"><li>- Investitionsprogramm 2012 - 2016</li><li>- Erfolgsplan</li><li>- Vermögensplan</li><li>- Stellenübersicht und sonstigen Anlagen</li></ul> |
| TOP 3 | Verschiedenes   |

gez.

Seiter  
Verbandsvorsteher

**4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Germersheim.**

### **Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Germersheim**

Die Jagdsteuersatzung des Landkreises Germersheim vom 02.01.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

- (1) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:  
*„Jahresjagdrecht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken“*
- (2) § 6 Abs. 2 entfällt

#### Artikel 2

- (1) § 7 Abs. 1 wird ergänzt:  
*„§ 5 Abs.2 gilt entsprechend“*
- (2) § 7 Abs. 2 wird neu gefasst:  
*„Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer“*

#### Artikel 3

- (1) § 9 Abs. 1 Satz 2 entfällt

#### Artikel 4

Die Änderungen der Jagdsteuersatzung treten mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft.

Germersheim, den 18.12.2012

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

#### **Hinweis:**

Die Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung liegt zur Einsichtnahme vom 07.01. bis 15.01.2012 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 0.20, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neubekanntmachung  
Satzung  
des  
Landkreises Germersheim  
über die  
Erhebung einer Jagdsteuer  
vom  
18.12.2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer
- § 4 Steuermaßstab, Steuersatz
- § 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
- § 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken
- § 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
- § 8 Änderung der Jahresjagdpacht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) - BS 2020-2 – und

der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) - BS 610-10 - und

des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67) - BS 610-10-1 -

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Germersheim unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

**§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuerjahr, Entstehung der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

(2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

### **§ 4 Steuermaßstab, Steuersatz**

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

### **§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken**

(1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.

(2) Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v. H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

### **§ 6 Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken**

(1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

### **§ 7 Jahresjagdpacht in besonderen Fällen**

(1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagd pacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke der Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Jagdsteuer.

### **§ 8 Änderung der Jahresjagd pacht**

(1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v. H. verändert.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.

(2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind der Kreisverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die neue Bekanntmachung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft.

Germersheim, den 18.12.2012

gez.

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 27.12.2012 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim \* Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf \* Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail \* Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann  
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,  
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de